

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Jan Wenzel Schmidt, Hauke Finger, Torben Braga, Christian Douglas, Rainer Groß, Jörn König, Reinhard Mixl, Iris Nieland, Diana Zimmer, Dirk Brandes, Alexander Arpaschi, Dr. Christina Baum, Birgit Bessin, Dr. Christoph Birghan, Joachim Bloch, Dr. Michael Blos, René Bochmann, Erhard Brucker, Thomas Dietz, Tobias Ebenberger, Peter Felser, Hauke Finger, Udo Theodor Hemmelgarn, Olaf Hilmer, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Rocco Kever, Kurt Kleinschmidt, Heinrich Koch, Achim Köhler, Dr. Anna Rathert, Pierre Lamely, Markus Matzerath, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Christian Reck, Lars Schieske, Manfred Schiller, Georg Schroeter, René Springer, Thomas Stephan, Martina Uhr, Mathias Weiser, Jörg Zirwes, Ulrich von Zons und der Fraktion der AfD

Abschaffung eines Reliktes aus der Nachkriegszeit – Lastenausgleichsgesetz abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Das Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) vom 14.08.1952 (BGBl. I S. 446), wurde in Deutschland eingeführt, um finanzielle Entschädigungen für Vermögensverluste und Schäden zu leisten, die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen – wie Vertreibung, Zerstörung oder Währungsreform – entstanden sind.

Das Gesetz wurde vor über 70 Jahren unter den spezifischen historischen Umständen erlassen. Die direkten Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs sind für die meisten Bürger heute nicht mehr unmittelbar relevant, da die betroffenen Generationen größtenteils nicht mehr leben.

Die Vermögensabgaben, die im Rahmen des Lastenausgleichs erhoben wurden, sind größtenteils abgeschlossen. Die Verwaltung und Durchführung des Lastenausgleichs erforderten einen erheblichen bürokratischen Apparat. Auch wenn die Hauptphase der Abgaben in den 1980er Jahren endete, verursachen verbleibende Regelungen oder Ansprüche weiterhin Verwaltungsaufwand.
 2. Eine den Aufwand produzierende Komponente ist die Rückforderung von gewährten Leistungen gem. § 349 Abs.1 LAG in den Fällen des § 342 Abs. 3 LAG.

Hintergrund für die Regelung war, dass nach der Wiedervereinigung in der ehemaligen DDR weggenommenes Vermögen zurückgegeben oder

entschädigt wurde. Eine Doppelentschädigung sollte so vermieden werden.

Die bis dahin geltenden Vorschriften zur Rückforderung wären wegen der Vielzahl der zu erledigende Fälle den Anforderungen an ein verwaltungsökonomisches und transparentes Verfahren nicht gerecht geworden. Deshalb wurden die bis dahin geltenden Wiederaufnahmevorschriften durch neue Verfahrensbestimmungen für eine Beschleunigung und Vereinfachung des Rückforderungsverfahrens ergänzt.

Insgesamt mussten 513.637 Fälle an Rückforderung oder verwaltungsin-
terner Anrechnung von Lastenausgleichsleistungen nach § 349 LAG er-
neut in Bearbeitung genommen werden. Davon sind mit Stand
31.12.2023 noch 29.052 Fälle beim Bundesausgleichsamt unerledigt
(Anm.: Zum 31.12.2021 waren es noch 30.916 Fälle; innerhalb von zwei
Jahren wurden mithin rd. 1.860 Fälle erledigt).

3. Das Aufgabengebiet des Bundesausgleichsamtes (BAA) umfasst auch die vorgeschalteten Verfahren nach § 335 LAG zur Feststellung der Höhe des Schadensausgleichs in Fällen des § 349 Abs. 3 S. 3 LAG (Schadensausgleich einer juristischen Person oder einer Gesellschaft des Handelsrechts).

Zusätzlich hat das BAA Teilzuständigkeiten der Landesämter und Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen übernommen, deren Aufgaben in Entschädigungsfällen im Wesentlichen mit dem Bescheid Erlass nach § 8 Abs. 1 Entschädigungsgesetz abgeschlossen werden.

Die Aufgaben der Innenverwaltung nimmt das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) für das BAA wahr und unterstützt das BAA auch im gesamten Auszahlungsbereich.

Seit 2006 betreut das BAA anstelle der vorher zuständigen Ausgleichsämter die Empfänger von Kriegsschadenrente, das waren Ende 2023 noch 475 Empfänger.

4. Die Aufgabenerledigung der Ausgleichsverwaltung in den Ländern bestand im „klassischen Lastenausgleich“. Diese Verfahren konnten abgeschlossen werden, aktuell verbliebene Arbeiten betreffen die Archivierung und Abwicklung der noch offenen Klageverfahren sowie die Forderungseinziehung, soweit nicht an das BAA abgegeben. In acht Bundesländern konnten die Ausgleichsämter (Stand 31.12.2023) bereits aufgelöst werden.
5. Der Aufwand, der durch das Vorhalten der Bundesoberbehörde entsteht, ist in der Relation zum Nutzen unverhältnismäßig.

Die verbliebenen Aufgaben könnten auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verlagert werden. Dies wäre ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Gesetz über den Lastenausgleich (LAG) abzuschaffen, und
2. die verbliebenen Aufgaben auf eine andere Behörde zu verlagern.

Berlin, den [...]

Begründung

Das LAG zielte nach der Urfassung gemäß § 1 insbesondere auf die Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen aus den Ostgebieten und den Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben. Der Lastenausgleich erfolgte dadurch, dass Ausgleichsabgaben von denjenigen erhoben wurden, die noch Vermögen, i.d.R. Grundbesitz und Immobilien, besaßen und Ausgleichsleistungen denen gewährt wurden, die Verluste erlitten hatten. Das war das Prinzip der Solidarität.

Diese Aufgabe ist mehr als 75 Jahre nach Kriegsende inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Das Lastenausgleichsgesetz (LAG) hat deshalb heute keine Auswirkungen mehr auf die Bürger. Seit 1979 werden keine Ausgleichsabgaben auf der Grundlage des LAG mehr erhoben (vgl. dazu auch die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Hessel v. 21.12.2022 auf eine schriftliche Frage, BT-Drs. 20/5046, S. 22). Damit ist ein wesentlicher Aspekt des Gesetzes entfallen.

Die Abgaben wurden über einen Zeitraum von 30 Jahren (von 1952 bis 1982) erhoben, wie es in historischen Quellen und Diskussionen beschrieben wird. Nach 1982 wurden keine neuen Abgaben mehr fällig, und die Finanzierung des Lastenausgleichsfonds war weitgehend abgeschlossen.

Bis dahin waren Milliarden an Mitteln (nach heutigem Wert etwa 60 Milliarden Euro) umverteilt worden, um Millionen von Betroffenen zu unterstützen. Allerdings waren nicht alle Leistungen sofort beendet: Einige langfristige Zahlungen, wie Renten oder Nachzahlungen für bestimmte Gruppen (z. B. Kriegsofferrenten), liefen teilweise noch länger. Die Kernaufgabe als solche – der systematische Ausgleich der Kriegsfolgelasten – gilt jedoch seit 1982 als abgeschlossen.

Das LAG existiert bis heute als Rechtsgrundlage und wurde nicht vollständig aufgehoben. Im Dezember 2019 wurde es durch das Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts novelliert (Artikel 21), was ab dem 1. Januar 2024 zu Änderungen führte. Dies betrifft neue Formen der sozialen Entschädigung, z. B. für SED-Haftopfer oder andere Gruppen, die nicht direkt mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängen.

Diese Novellierung kann als "Reaktivierung" des LAG interpretiert werden, um aktuelle soziale Entschädigungen zu ermöglichen. Allerdings bezieht sich das nicht auf die ursprüngliche Kernaufgabe (Kriegsentschädigungen), sondern auf erweiterte Anwendungen.

Der Bundesrechnungshof empfahl bereits im Jahr 2001, den Lastenausgleichsfonds bis Ende 2004 aufzulösen und die verbliebenen Einnahmen und Ausgaben unmittelbar über den Bundeshaushalt abzuwickeln. Bis in die Siebziger-Jahre waren die Ausgleichsabgaben die wesentlichen Einnahmen des Fonds gewesen, danach waren es Zuschüsse öffentlicher Haushalte und Rückzahlungen von Aufbaudarlehen.

Die Gruppe der Anspruchsberechtigten ist im Laufe der Jahrzehnte stark geschrumpft. Mehr als 80 Jahre nach dem Krieg sind die meisten ursprünglich Betroffenen nicht mehr am Leben, und die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen haben sich grundlegend verändert.

Heute betrifft das Gesetz nur noch spezielle Fälle (Spätaussiedler, SED-Haftopfer). Diese Fälle könnten heute durch andere, zeitgemäße soziale Sicherungssysteme abgedeckt werden. Eines eigenständigen Gesetzes wie dem LAG bedarf es nicht.

Seit 1996 können keine Anträge auf Lastenausgleich mehr gestellt werden (§ 234 Absatz 4 Lastenausgleichsgesetz). Die Antragsfrist ist abgelaufen. Da es sich um eine Frist handelt, die den Abschluss des Lastenausgleichs ermöglichen soll, kann der Grund für eine unterbliebene Antragstellung nicht berücksichtigt werden. Diese gesetzliche Regelung müssen die Beschäftigten der Lastenausgleichsverwaltung beachten. Neuen Anträgen auf Lastenausgleich dürfen sie nicht stattgeben.

Die Rückforderung des Lastenausgleichs nach Schadensausgleich ist Aufgabe des Bundesausgleichsamtes, deren Administration durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) erfolgt. Im Zuge der Wiedervereinigung kam es zu rd. 510.000 Fällen in den neuen Bundesländern.